

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 48.

1

Vorlage des Staatsrates.

G e s e k

vom

betreffend

das Verbot der Ausfuhr und der Veräußerung von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung.

Die Provisorische Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Die Ausfuhr von Gegenständen von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung (Antiquitäten, Gemälde, Miniaturen, Zeichnungen und Werke der Graphik, Statuen, Reliefs, Medaillen und Münzen, Gobelins und andere ältere künstlerische Werke, archäologische und prähistorische Gegenstände, Archivalien, alte Handschriften und Drucke u. dgl.) ist verboten.

§ 2.

Die Veräußerung und der Erwerb der Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art und Baudenkmale, die sich im Eigentum oder im Besitz von Körpergesellschaften des öffentlichen Rechtes, öffentlichen Anstalten oder Fonds oder von Stiftungen befinden, ist verboten.

Das gleiche gilt bis zur Erlassung eines Gesetzes über die Krongüter und Familiengüter des ehemaligen kaiserlichen Hauses für die obbezeichneten Gegenstände, die sich im Eigentum oder Besitz des bisherigen Hofäars befinden.

Die entgegen dieser Bestimmung abgeschlossenen Rechtsgeschäfte sind ungültig.

Provisorische Nationalversammlung. — Beilage 48.

§ 3.

Die Werke lebender Künstler und solcher Künstler, seit deren Tod noch nicht 20 Jahre vergangen sind, sind von diesen Verboten ausgenommen.

§ 4.

Ausnahmsweise kann die Ausfuhr oder Veräußerung von Gegenständen der bezeichneten Art in rücksichtswürdigen Fällen vom Staatsdenkmalamte bewilligt werden.

Gegen die Verweigerung dieser Bewilligung steht binnen vier Wochen die Beschwerde an das Staatsamt für Unterricht offen.

§ 5.

Wer dem in diesem Gesetze enthaltenen Ausfuhrverbote zuwiderhandelt, wird nach dem Gefällsstrafgesetze bestraft. Neben der geistlichen Strafe ist stets auch der Verfall des Gegenstandes der strafbaren Handlung auszusprechen.

Wer das in diesem Gesetze enthaltene Veräußerungs- und Erwerbsverbot vorzäglich übertritt oder nachträglich aus der Übertretung Vorteile zieht, wird von der politischen Bezirksbehörde mit Geld bis zum zweifachen Betrage des vom Staatsdenkmalamte zu bestimmenden Wertes oder des Erlöses oder mit Arrest bis zu drei Monaten bestraft.

Auch können die veräußerten Gegenstände für verfallen erklärt werden.

§ 6.

Die gemäß § 5 für verfallen erklärt Gegenstände und eingehenden Geldbeträge fallen dem Staatschafe zu. Sie sind vom Staatsamt für Unterricht für öffentliche Kunstzwecke zu verwenden.

§ 7.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das sofort in Kraft tritt, sind die Staatsämter für Unterricht und der Finanzen betraut.